

**Betonelemente Schmidt GmbH, Karl-Post-Str. 1  
36364 Bad Salzschlirf  
Geschäftsbedingungen**

**Allgemeines**

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir verkaufen und liefern stets nur aufgrund der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen; kurz: AGB), die Grundlage aller mit uns abgeschlossenen Lieferverträge sind. Wir händigen unseren Kunden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen –soweit dies möglich ist- aus, außerdem sind sie in unseren Verkaufsräumen ausgehängt bzw. ausgelegt und können jederzeit eingesehen werden.

**1. Vertragsschluß**

a) Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und wenn dies erfolgt- durch Übergabe des Lieferscheins zustande. Wir sind an den Vertrag gebunden, solange der Vorrat reicht.

b) Unsere Angebote sind –soweit gesetzlich zulässig- innerhalb von 4 Woche freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

c) Erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich und verpflichten den Auftraggeber zur vollständigen Erfüllung des Vertrages.

d) Umbestellungen sind nur bis zu 8 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin möglich und bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Bei Sonderanfertigungen sind Umbestellungen ausgeschlossen.

**2. Preisstellung**

a) Wir unterscheiden Preise ab Werk, frei Verladung, ab Werk verpackt, frei befahrbarer Baustelle abgeladen einschl. oder ausschließl. Verpackung. Die jeweilige Preisstellung ist unserer Auftragsbestätigung zu entnehmen.

b) Grundsätzlich verstehen sich unserer Preise –soweit nicht anders vereinbart ist- „ab Werk“ frei LKW oder Waggon verladen in Deutscher Mark, bzw. Euro. Unsere Preisangaben sind für vier Monate seit Vertragsabschluß verbindlich, soweit die Lieferung innerhalb dieser vier Monate erfolgen soll. Aufträge, für die keine Preise vereinbart wurden, führen wir gemäß der am Liefertag gültigen Preisliste durch. Festpreise, das sind für einen bestimmten Zeitraum garantierte Preise, und sonstige Sondervereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

c) Kaufleuten gegenüber sind unsere Angebotspreise unverbindlich. Erhöhen sich die Gesteungskosten oder treten neu eingeführte Belastungen irgendwelcher Art auf, so berechtigt uns dies auch nach Vertragsabschluß zu entsprechenden Preisänderungen.

**3. Gewichte und Maße**

a) Die Lieferung erfolgt an dem vertraglich vereinbarten Tag, bzw. innerhalb des zugesagten Zeitraums. Die Einhaltung einer bestimmten Tageszeit können wir nicht garantieren. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, die wir weder voraussehen noch abzusehen in der Lage sind, sowie Mängel an Transportraum (Eisenbahnwaggons und LKW) befreien uns von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung. Für Schäden, auch aus Verzug oder Unmöglichkeit, haften wir nur dann, wenn der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzpflicht auf einen Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Verzugsstrafen sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen. Der Abnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat.

b) Gegenüber Kaufleuten schließen wir jegliche Schadensersatzansprüche aufgrund einfacher Fahrlässigkeit aus.

c) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese bei verständiger Würdigung des Einzelfalls zumutbar erscheinen.

d) Bei Lieferungen frei Bau- Verwendungsstelle muß die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug unbehindert gelangen kann. Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden auf Baustellen, die durch von uns beauftragte Fahrzeuge entstehen.

e) Verladematerial, das zur Sicherung der Ladung notwendig ist, bleibt unser Eigentum. Vollzählige, frachtfreie Rücksendung ist erforderlich.

f) Für Paletten erheben wir mit der Rechnungsstellung eine Gebühr (Pfand). Die Höhe dieser Gebühr ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen oder im Werk zu erfragen. Die Rückgabe der Paletten obliegt dem Kunden. Nach Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand erfolgt eine Gutschrift, abzüglich einer Abnutzungsgebühr.

**5. Rügefristen bei Mängeln**

a) Sind die gelieferten Waren mit offensichtlichen Mängeln behaftet, so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden und die Waren noch nicht eingebaut oder weiterverarbeitet sind. Für Beschädigungen durch dritte Personen wird keine Haftung übernommen.

b) Kaufleute nach HGB haben die Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und uns bei Mangel sofort zu

unterrichten. Unterbleibt dies, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt entsprechend für später auftretende und zunächst nicht erkennbare Schäden.

**6. Gewährleistung**

a) Für nachgewiesene Materialfehler leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachlieferung mangelfreier Ware, durch Nachbesserung oder durch Minderung. Sollte die Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlagen, so kann Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages geltend gemacht werden. Die Kosten der Nachbesserung bzw. Nachlieferung hat bei berechtigten Beanstandungen der Verkäufer zu tragen.

b) Bei Betonsteinen haften wir nicht für Farbabweichungen und Ausblühungen. Sie sind technisch nicht vermeidbar. Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines Angebots, dem eine Muster beilag, so können geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.

c) Für Mangelfolgeschäden haften wir nur dann, wenn diese wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft eingetreten sind oder wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Warenverkäufen kann der Kunde zunächst auf die Ansprüche gegen mitführende Dritte, wie Zulieferer oder Hersteller, verwiesen werden.

**7. Probeentnahmen**

Probeentnahmen auf Baustellen erkennen wir nur an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters unserer Gesellschaft erfolgt sind.

**8. Zahlungsbedingungen**

a) Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tage ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug in bar, durch Scheck oder auf einem unserer Konten zu begleichen.

Die Gewährung von Skonto ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen!

Abladen, Fuhrlohn, Paletten, Verpackungskosten und ähnliche Kosten sind nicht skontofähig. Wechsel oder Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung oder erst nach Gutschrift als Zahlungsmittel. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an deren Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber.

b) Bei verspäteter Zahlung werden nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung Verzugszinsen gemäß den üblichen Bedingungen unserer Hausbank berechnet.

c) Alle Zahlungen werden in der Reihenfolge der Zahlungstermine verrechnet. Falls der Besteller mit bereits vorher getätigten Lieferungen im Rückstand ist, werden Zahlungseingänge diesen rückständigen Aufträgen zugerechnet. Ist der Besteller drei Monate im Verzug, so kann die Lieferfirma vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts kann sie die Waren zurücknehmen und Ersatz für Ihre Aufwendungen und für eine durch Verschulden des Bestellers oder sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursachten Beschädigung daran verlangen.

d) Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand oder wird uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, so werden sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung vor Versand der Ware zu verlangen.

**9. Aufrechnung**

Die Aufrechnung darf nur erklärt werden, wenn die Gegenforderung von uns nicht bestritten wird oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung vorliegt.

**10. Warenrücknahme**

a) Bei Warenrücknahme erfolgt Gutschrift unter Abzug einer Gebühr für Kosten der Wiedereinlagerung, für Wertminderung und sonstige Kosten. Die Höhe dieser Gebühr ist der jeweils der gültigen Preisliste zu entnehmen.

Bei Abholung werden die Transportkosten für die Rückfracht berechnet.

b) Warenrücknahme erfolgt nur bei vollständigen und geschlossenen Versandseinheiten und nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

c) Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von der Warenrücknahme ausgeschlossen.

**11. Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB und mit nachstehenden Erweiterungen bei Geschäften mit Kaufleuten:

a) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsveränderung unser Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

b) Unser Eigentum erlischt –soweit dies gesetzlich möglich ist- nicht durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung. Werden die von uns gelieferten Waren mit einem Grundstück oder Bauwerk als wesentlicher Bestandteil verbunden (so daß unser Eigentum untergeht), so wird ein Anspruch des Käufers unserer Waren, also unseres Kunden, auf Bestellung einer Sicherheitshypothek an dem Grundstück seines Auftraggebers in Höhe des Wertanteils der von uns gelieferten Ware hiermit abgetreten. Werden die von uns gelieferten Sachen entweder derart verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden oder mit ihnen untrennbar vermischt, so gilt folgendes: Ist unsere Ware die Hauptsache, so erlangen wir Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Wird unsere Ware nur wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache die im Eigentum und Besitz des Käufers steht, so erlangen wir kraft hiermit geschlossener Vereinbarung unter Begründung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses sicherungshalber Alleineigentum. Das gleiche gilt, wenn der Käufer Eigentum und/oder Besitz der Hauptsache nachträglich erlangt (§ 930 BGB). Entsteht durch Verbindung oder Vermischung ein neues Eigentum und Besitz des Käufers oder erlangt er diese Rechte nachträglich, so werden wir hinsichtlich des fremden Wertanteils Sicherungseigentümer wie vorstehend beschrieben (§ 930 BGB). Im Falle der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren nimmt der Käufer diese Verfügung in unserem Auftrag vor, ohne daß er Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat oder das Eigentum erwirbt. Ersatzweise verbleibt es bei der Regelung des § 950 BGB.

c) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware bzw. aus der Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware dem Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltware, die mit den anderen Waren Gegenstand diese Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

d) Der Käufer ist zur Veräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung gemäß Buchstabe c) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist der Käufer nicht berechtigt.

e) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einzugsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

f) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und ein Saldo gezogen und anerkannt wird.

g) Der Eigentumsvorbehalt ist in dieser Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

**12. Sicherheiten**

Es steht uns jederzeit frei, darüberhinaus für bereits gelieferte oder noch zu liefernde Waren Sicherheit in einer uns genügend erscheinenden Art und Höhe zu verlangen und die Lieferung solange einzustellen, bis uns ausreichende Sicherheit geleistet ist. Wir sind jedoch verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, falls und soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt.

**13. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand Fulda gilt im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten auch für einen Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten als vereinbart.

**14. Wirksamkeit**

Sind eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder ist eine Lücke in den Bedingungen so bleibt der Restvertrag wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel(n) tritt – soweit rechtlich möglich – eine angemessene Regelung, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt, andernfalls das entsprechende Gesetzesrecht in Kraft. Dies gilt dann nicht, wenn ein Festhalten an dem Vertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellt.